



BMUKK  
z.H. Dr. Gerhard Münster

Organisationseinheit: BMGFJ - I/B/6 (Gesundheitsberufe,  
allgem. Rechtsangelegenheiten)  
Sachbearbeiter/in: MMag. Ludmilla Gasser  
E-Mail: ludmilla.gasser@bmgfj.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4390  
Fax: +43 (1) 71344041455  
Geschäftszahl: BMGFJ-91900/0004-I/B/6/2008  
Datum: 08.05.2008  
Ihr Zeichen: BMUKK-14.160/7-III/2/2008

[begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)

## **Entwurf einer Novelle zum Berufsreifepfungsgesetz; Begutachtungsverfahren, Stellungnahme des BMGFJ**

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 2. April 2008 betreffend Begutachtungsverfahren zur Änderung des Berufsreifepfungsgesetzes und nimmt dazu Stellung wie folgt:

### Zu Punkt 1 (§ 1 ):

Die vorgesehene Ausweitung des Zugangs zur Berufsreifepfung sollte aus Gleichheitsgründen, wie bereits im Rahmen der letzten Novellierung des Berufsreifepfungsgesetzes angeregt, auch folgende Berufe umfassen:

**1. Hebammen** mit einem Qualifikationsnachweis über eine Ausbildung an einer Bundes-Hebammenlehranstalt nach dem Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964, iVm der Hebammen-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. 443/1971.

#### Begründung:

Da es zahlreiche Hebammen gibt, die ihre Ausbildung noch nach den oben genannten alten Regelungen absolviert haben, innerstaatlich aber mit nach dem Hebammengesetz – HebG, BGBl. Nr. 310/1994, idgF, ausgebildeten Hebammen gleichgestellt sind, wurde mehrfach von Berufsangehörigen gefordert, für diese Gruppe den Zugang zur Berufsreifepfung zu schaffen.

Festzuhalten ist, dass die oben angeführte zweijährige Ausbildung u.a. die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht vorausgesetzt hat und darüber hinaus ein Lebensalter von 17 Jahren (siehe § 5 der Hebammen-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. 443/1971).

Es erscheint daher aus ho. Sicht gerechtfertigt, für diese Gruppe ebenfalls den Zugang zur Berufsreifepfung zu eröffnen.

### 2. Heilmasseure/-innen:

Radetzkystraße 2, 1031 Wien  
URL: <http://www.bmgfj.gv.at> E-Mail: [post@bmgfj.gv.at](mailto:post@bmgfj.gv.at)  
DVR: 2109254 UID: ATU57161788

Es wäre der Zugang zur Berufsreifeprüfung auch für den Gesundheitsberuf des/der Heilmasseurs/-in zu schaffen.

Begründung:

Mit dem Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildungen zum medizinischen Masseur und Heilmasseur (Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMag), BGBl. I Nr. 169/2002, idgF, wurde das Berufsbild des/der medizinischen Masseurs/-in und Heilmasseurs/-in neu geschaffen und die Ausbildung neu geregelt. Es handelt sich um ein modulares Ausbildungssystem.

Die Heilmasseurausbildung umfasst insgesamt 2490 Stunden. Die Ausbildung wurde mit der Medizinischer Masseur- und Heilmasseur- Ausbildungsverordnung – MMHm-AV), BGBl. II Nr. 250/2003, geregelt.

Die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung sind u.a. die positive Absolvierung der 9. Schulstufe.

Auf Grund dieser umfassenden Ausbildung erscheint es gerechtfertigt, für die Absolventen/-innen dieser Ausbildung den Zugang zur Berufsreifeprüfung zu eröffnen.

**3. Sozialbetreuungsberufe:**

Zu prüfen wäre, für welche der durch die Art. 15a B-VG Vereinbarung betreffend Sozialbetreuungsberufe harmonisierten und landesgesetzlich geregelten Sozialbetreuungsberufe der Zugang zur Berufsreifeprüfung geschaffen werden könnte. Aus ho. Sicht kämen die Berufsbilder Fach-Sozialbetreuer/in (2jährige Ausbildung) bzw. Diplom-Sozialbetreuer/in für einen Zugang zur Berufsreifeprüfung in Frage.

**Zu Punkt 3 (§ 3 Abs. 3 Z 2):**

Die Schaffung der Möglichkeit wird begrüßt, die fünfstündige schriftliche Prüfung im Fachbereich „Deutsch“ auch durch eine schriftliche Projektarbeit mit anschließender Präsentation und Diskussion ablegen zu können.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend ersucht um Berücksichtigung der Anregungen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrates an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt